



### LANDGERICHT HANNOVER: Erstattungsklage von Phishingopfern abgewiesen (11 O 229/15)

Mit heute verkündetem Urteil hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Hannover durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Doris Schrader als Einzelrichterin eine Klage zweier Bankkunden auf Erstattung unrechtmäßiger Abbuchungen in Höhe von 8.600 Euro bzw. 11.800 Euro gegen ihre kontoführende Bank abgewiesen.

Dem Rechtsstreit lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kläger – ein Ehepaar – führen bei der beklagten Bank jeweils ein Girokonto, von denen infolge einer Phishing-Attacke insgesamt vier unberechtigte Online-Banking-Überweisungen in Höhe der Klageforderungen erfolgt sind. Konkret wählte der Kläger beim Online-Banking nach dem Vorschlag der zuletzt besuchten Seiten die Seite seiner Bank aus und öffnete dort das Fenster zum Log-in des Online-Bankings. Zum Log-in trug er seine Kontonummer, sein Passwort und einen Zugriffscode ein. Anders als gewohnt, musste er seine Eingaben statt mit der Enter-Taste mit der Maus bestätigen. Im Anschluss öffnete sich dem Kläger ein langer Text mit dem Hinweis, dass die beklagte Bank auf das SMS-TAN-Verfahren umstelle. Der Kläger wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, sämtliche TANs seiner TAN-Liste einzutippen. Er kam der Aufforderung nach und tippte rund 20 TANs ein. Nach Abschluss der Eingabe wurde der Kläger auf seine Kontenübersicht geleitet. Für das Konto seiner Ehefrau - die Mitklägerin - wiederholte er den Vorgang.

Die 11. Zivilkammer des Landgerichts Hannover hat entschieden, dass die beklagte Bank nicht zur Rückzahlung oder Rückbuchung der streitgegenständlichen Überweisungen verpflichtet sei, denn dem aus § 675u BGB folgenden Anspruch der Kläger könne sie einen Schadensersatzanspruch gemäß § 675v BGB entgegenhalten.

Da es sich bei den vier phishingbedingten Überweisungen von den Konten der Kläger unstrittig um nicht autorisierte Zahlungsvorgänge gehandelt hat, hat die beklagte Bank zwar keinen Anspruch auf Erstattung ihrer diesbezüglichen Aufwendungen und war daher gemäß § 675u BGB verpflichtet, den Klägern die belasteten Beträge zurückzuerstatten.

Nr. 15/16 / Dr. Stephan Loheit Pressestelle Volgersweg 65, 30175 Hannover	Tel.: (0511) 347-2695 Fax: (0511) 347-3550	www.landgericht- hannover.niedersachsen.de E-Mail: christian.schirmer@justiz.niedersachsen.de
---	---	--

Die Beklagte könne diesem Erstattungsanspruch allerdings im Wege der erklärten Aufrechnung einen Schadensersatzanspruch gemäß § 675v BGB entgegenhalten, weil die Kläger den entstandenen Schaden durch eine grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten gemäß § 675l BGB herbeigeführt haben sollen.

§ 675l BGB verpflichte den Kunden, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierte Sicherheitsmerkmale – hier also die TANs – vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Dies habe der Kläger, der nach eigenem Vortrag im Umgang mit dem Online-Banking erfahren sei und regelmäßig aktuelle Warnungen der Beklagten ernst genommen und beachtet habe, nicht getan, als er seine Eingaben nicht wie gewohnt mit der Enter-Taste bestätigen konnte, sondern hierzu die Maus benötigte, und der Aufforderung nachkam, sämtliche TANs seiner Liste zur Bestätigung von Änderungen im Onlineverkehr einzugeben. Der Kläger wäre aus Sicht der Kammer insoweit gehalten gewesen, sich telefonisch bei der Beklagten zu erkundigen, ob die Umstellung auf mobileTAN auf diese, den sonstigen Hinweisen der Beklagten widersprechende Weise erfolgen sollte.

Der Schadenersatzanspruch der Beklagten sei schließlich auch nicht gemäß § 254 BGB wegen eines Mitverschuldens an der Schadensentstehung gemindert. Zwar habe zum Zeitpunkt der Überweisungen ein relativ hohes Tageslimit von 15.000 Euro bestanden. Die Beklagte sei jedoch nicht verpflichtet gewesen, ein Tageslimit von wenigen Tausend Euro einzuführen. Gemäß § 675k Abs. 1 BGB sei es Sache der freien Vereinbarung zwischen Bank und Kunde, eine Betragsobergrenze einzuführen. Jeder Bankkunde sei jedoch zunächst sich selbst verpflichtet, erkennbare und von ihm als zu hoch eingestufte Risiken beim Onlinebanking durch die Vereinbarung eines geringeren Tageslimits zu begrenzen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Az.: 11 O 229/15)

(Stichwort: „Phishing“)

#### § 675u BGB

[Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge]

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

§ 675v BGB  
[Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung  
eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments]

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Zahlungsauthentifizierungsinstruments, so kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers von diesem den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 150 Euro verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schaden infolge einer sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments entstanden ist und der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat.

(2) Der Zahler ist seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung

1. einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675l oder

2. einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments herbeigeführt hat.

(...)

§ 675k BGB  
[Nutzungsbegrenzung]

(1) In Fällen, in denen die Zustimmung mittels eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments erteilt wird, können der Zahler und der Zahlungsdienstleister Betragsobergrenzen für die Nutzung dieses Zahlungsauthentifizierungsinstruments vereinbaren.

(...)

§ 675l BGB  
[Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsauthentifizierungsinstrumente]

Der Zahler ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er hat dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

Dr. Stephan Loheit  
Richter am Landgericht  
Medienmanager

## Das Landgericht Hannover - allgemeine Informationen (Dezember 2015):

- Bedienstete insgesamt: 219
- davon Richterinnen und Richter: 91
  
- Landgerichtsbezirk:
  - Amtsgerichte Burgwedel, Hameln, Neustadt a. Rbge., Springe, Wennigsen
  
- Strafrecht:
  - 11 große Strafkammern
    - 1 Schwurgericht, zugleich auch allgemeine Strafkammer
    - 8 allgemeine Strafkammern
    - 3 Jugend- und Jugendschutzkammern
  - 7 Strafvollstreckungskammern
  - 8 kleine Strafkammern, davon 1 als kleine Jugendkammer
  - 4 Kammern für Bußgeldsachen, davon 3 als Jugendkammern
  
- Zivilrecht:
  - 20 Zivilkammern (erste und zweite Instanz)
  - 7 Kammern für Handelssachen
  
- Zahlen und durchschnittliche Verfahrensdauer am Landgericht:
  - Strafsachen:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Neueingänge insgesamt :	1.597	1.662	1.701
davon 1. Instanz:	185	191	169
davon Schwurgericht:	25	21	20
davon 2. Instanz:	857	812	823
davon Beschwerden:	555	659	709
  
  - Erledigungen (ohne Beschwerden):

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
1. Instanz:	181	186	158
davon Schwurgericht:	20	24	13
  - Erledigungsdauer (Monate):

davon Schwurgericht:	7,3	9,4	7,4
2. Instanz:	3,5	4,2	3,4
Erledigungsdauer (Monate):	803	812	832
Erledigungsdauer (Monate):	5,7	5,9	5,7
  
  - Zivilsachen:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Neueingänge insgesamt :	8.557	8.011	8.689
davon 1. Instanz:	6.122	5.585	6.441
davon 2. Instanz:	1.089	1.211	1.122
davon Beschwerden:	1.346	1.215	1.126
  
  - Erledigungen (ohne Beschwerden):

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
1. Instanz:	6.548	5.871	5.817
Erledigungsdauer (Monate):	11,3	10,6	10,6
2. Instanz:	1.164	1.131	1.177
Erledigungsdauer (Monate):	5,3	5,1	5,3

Die Medieninformationen des Landgerichts Hannover finden Sie auch im Internet auf der Internetseite des Landgerichts Hannover unter der Rubrik „Aktuelles und Medieninformationen“:

